



Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (ALB)

Benutzungsordnung

für die Deponien und Abfallannahmestellen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung und auch zukünftig vom Landkreis oder von ihm beauftragten Dritten betriebenen Abfalldeponien und Abfallannahmestellen. Dazu gehören (*in Klammer die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung betriebenen Anlagen*):
 - Regionales Abfallannahme-Zentrum Hochschwarzwald (Titisee-Neustadt)
 - Baurestoffdeponien (Merdingen)
 - Erdaushubdeponien (Bollschweil, Breisach-Hochstetten, Feldberg-Falkau, Titisee-Neustadt-Langenordnach)
 - Grünschnittsammelplätze (Bad Krozingen, Bollschweil, Breitnau, Ehrenkirchen, Eichstetten, Eisenbach, Eschbach, Feldberg, Gottenheim, Gundelfingen, Heitersheim, Ihringen, Kirchzarten, Löffingen, March, Münstertal, Oberried, Schallstadt-Mengen, Schluchsee, St. Peter, Staufeu, Sulzburg, Umkirch, Vogtsburg, Wittnau)
 - Grünabfallkompostierungsanlage (Müllheim)
- (2) Die Benutzer der Anlagen haben den Anweisungen der mit der Aufsicht betrauten Bediensteten des Landkreises oder der vom Landkreis mit der Betriebsführung beauftragten Gemeinden oder Firmen (Betriebsbeauftragter für Abfall, Platzwarte) Folge zu leisten. Beanstandungen sind unverzüglich den Platzwarten mitzuteilen.
- (3) Die Benutzungsordnung gilt für das Gelände der Anlagen und ihrer Zufahrtsstraßen.

§ 2 zugelassener Personenkreis

- (1) Benutzer der Anlagen sind:
 - Selbstanlieferer aus dem Kreisgebiet
 - Anlieferer von außerhalb des Kreisgebietes mit entsprechenden Genehmigungen

§ 3 Zugelassene Abfallarten

- (1) Zur Anlieferung zugelassen sind Abfälle, die innerhalb des Gebietes des Landkreises anfallen und dem Landkreis nach den Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) für eine geordnete Verwertung oder Entsorgung zu überlassen sind. Einschränkungen können im Zulassungsbescheid der jeweiligen Anlage festgesetzt sein. Die Liste der zugelassenen Stoffe kann auf der jeweiligen Anlage eingesehen oder bei der Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (ALB) angefordert werden.

- (2) Zur Anlieferung auf Grünabfallsammelstellen sind Garten- und Grünabfälle zugelassen. Darunter fallen organische Abfälle, die in privaten und öffentlichen Garten- und Parkanlagen, Friedhöfen und in Gartenbaubetrieben anfallen.
- (3) Wegen der Bleibelastungsproblematik sollen Grünabfälle aus Bad Krozingen, Ballrechten-Dottingen, Münstertal, Sulzburg, Staufen, Heitersheim vornehmlich auf den Grundstücken verwertet werden auf denen sie anfallen. Ansonsten sind Abfälle aus Privathaushalten auf die gemeindeeigenen Grünschnittsammelstellen anzuliefern, gewerbliche Abfälle zum Zwischenlager auf der Baureststoffdeponie Merdingen anzuliefern.
- (4) Der Betreiber der Anlage behält sich vor, die angelieferten Stoffe auf Kosten des Benutzers auf ihre Zusammensetzung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Annahme von Abfällen bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit zurückzuweisen.
- (5) Ausgeschlossene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich zurückzunehmen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Anlagen richten sich nach dem Bedarf. Sie werden im Einzelfall durch die ALB oder den Anlagenbetreiber festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht.

§ 5 Verkehrsregelung

- (1) Die Verkehrsregelung im Anlagenbereich findet, soweit erforderlich, durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der StVO, durch Hinweisschilder und durch Handzeichen der Bediensteten statt. Handzeichen haben Vorrang vor Verkehrszeichen.
- (2) Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt im Anlagenbereich 10 km/h, sofern durch Verkehrsschilder keine anderen Regelungen getroffen wurden. Es gelten die Bestimmungen der StVO.

§ 6 Verhalten bei der Anlieferung

- (1) Die Benutzer haben darauf zu achten, dass auf den Anfahrtswegen keine Abfälle verloren werden. Beim Transport von verwehbaren Abfällen ist der Transportbehälter mit einem dichten Netz oder einer Plane abzudecken.
- (2) Die Abfälle dürfen nur an den zugewiesenen Stellen und nur in Gegenwart eines Bediensteten abgeladen werden.
- (3) Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann. Gegebenenfalls muss er sich einweisen lassen.

§ 7 Zurücknahmepflicht

- (1) Ausgeschlossene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zurückzunehmen. Handelt es sich dabei um besonders überwachungspflichtige Abfälle, ist die ALB verpflichtet, diese sicher zu stellen. Der Anlieferer hat die entstehenden Kosten zu tragen.

- (2) Die Bediensteten sind berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten. Falls die Abfälle abgeladen wurden, hat der Fahrer oder der Anlieferer die Kosten für das Beladen des Fahrzeuges zu erstatten.

§ 8 Auskunftsspflichten

- (1) Alle Anlieferer von Abfällen sind verpflichtet, bei der Anlieferung eine ausgefüllte und unterschriebene Erklärung abzugeben. Diese enthält insbesondere Angaben über Art, Menge und Herkunft der Abfälle. Wird diese Erklärung nicht vorgelegt, kann das Fahrzeug zurückgewiesen werden.
- (2) Bei deklarationspflichtigen Abfällen ist ein entsprechender Entsorgungsnachweis zu führen.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Höhe der Gebühren gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald in ihrer jeweiligen Fassung. Die Satzung kann beim Platzwart eingesehen werden. Gebühren, die nicht in der Abfallwirtschaftssatzung geregelt sind, werden durch einen Aushang an der entsprechenden Anlage bekannt gegeben.
- (2) Die Entscheidung über die Abfallart trifft der Platzwart an Ort und Stelle. Einwände gegen die Richtigkeit dieser Festsetzung müssen unmittelbar nach Bekanntgabe beim Platzwart zu Protokoll gegeben werden. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

§ 10 Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtig sind die Gebührenschuldner nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung.

§ 11 Zahlungsweise

- (1) Die Gebühr ist sofort fällig und grundsätzlich nach Beendigung des Abladevorgangs an der Kasse des Wärterhauses in bar zu entrichten.
- (2) Die Entscheidung über die Teilnahme am Lieferscheinverfahren trifft das Landratsamt.

§ 12 Zahlungsverzug

- (1) Bei zweimonatigem Zahlungsverzug kann der Landkreis weitere Abfälle vom Zahlungspflichtigen zurückweisen. Die Zwangsvollstreckung der Gebühren bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Sicherheitsbestimmungen

- (1) Untersagt sind
 - das Aussuchen von Altmaterial; Fundsachen sind den Platzwarten auszuhändigen;
 - das Verbrennen von Abfällen; entstandene Feuer sind umgehend zu melden;
 - das Rauchen auf der Anlage;

- das Abladen von Abfällen an anderen als den zugewiesenen Plätzen und außerhalb der Öffnungszeiten.

§ 14 Haftung

- (1) Der Anlieferer und sein Auftraggeber haften für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises oder dieser Benutzungsordnung bei der Anlieferung von Abfällen entstehen. Für Schäden, die ein Benutzer oder Besucher an Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen der Anlage oder am Eigentum anderer Benutzer verursacht, haftet der Verursacher. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten. Dies gilt auch bei Personenschäden.
- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebes wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Ansonsten haftet der Landkreis gegenüber den rechtmäßigen Benutzern der Anlagen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle früheren Bestimmungen außer Kraft.

Die Betriebsleitung